

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

1953 S. 2035
berichtigt durch
1954 S. 36

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Dezember 1953

Nummer 130

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 16. 11. 1953, Ausführung von Vermessungen zur Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters. S. 2035.

II. Personalangelegenheiten: Erl. d. Innenministers v. 26. 11. 1953, Schriftstellerische Tätigkeit der Beamten. S. 2037.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Persönliche Angelegenheiten. S. 2038.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

Mitt. 1. 12. 1953, Aufstellung über die vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen seit dem 1. November 1953 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stande von 1. Dezember 1953. S. 2039/40. — RdErl. 26. 11. 1953, Öffentliche Sammlung der Kölnischen Rundschau. S. 2045/46.

H. Kultusminister.

J. Justizminister.

K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

Berichtigung. S. 2045/46.

C. Innenminister

1953 S. 2035
geänd. d.
1954 S. 1301

I. Verfassung und Verwaltung

Ausführung von Vermessungen zur Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters

RdErl. d. Innenministers v. 16. 11. 1953 —
I/23 — 71.60

Für die Ausführung von örtlichen Arbeiten zur Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters (Nr. 7 Abs. 2 Anweisung II; Nr. 3 Erg.Best. vom 1. Juni 1931) bestimme ich folgendes:

A.

Behördliche Vermessungsstellen

1. Der Leiter der behördlichen Vermessungsstelle (Nr. 7 Abs. 1 Anw. II) trägt die volle Verantwortung dafür, daß die örtlichen Arbeiten nur von solchen vermessungstechnischen Dienstkräften ausgeführt werden, welche die Befähigung nachgewiesen und die erforderliche Erfahrung erworben haben. In der Regel wird die Befähigung zur selbständigen Ausführung örtlicher Arbeiten durch eine abgeschlossene Hoch- oder Fachschulausbildung, die Befähigung zur Beurkundung von Messungen durch eine an die Hoch- oder Fachschulausbildung anschließende Verwaltungsausbildung mit Prüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst oder für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst nachgewiesen.
2. Die selbständige Ausführung örtlicher Arbeiten einschließlich des Beurkundungsrechts (Grenzverhandlungen, Anerkennung von Grenzen und Abmarkungen) ist vorbehalten:
 - a) Dienstkräften, die zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst (VO vom 3. 11. 1937 — RGBI. I S. 1165) befähigt sind oder den Befähigungsnachweis bzw. die Bestallung für die frühere Verteidigung gem. § 36 der Gewerbeordnung besitzen,
 - b) planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes, die nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 9. April 1940 (MBliV. S. 745) geprüft worden sind oder die sonst die Befähigung zur selbständigen Ausführung örtlicher Messungsarbeiten nachgewiesen haben.

3. Sonstige Dienstkräfte, denen die Genehmigung zur selbständigen Ausführung örtlicher Messungsarbeiten im Sinne der bisherigen Bestimmungen befristet oder unbefristet erteilt worden ist, werden den Dienstkräften unter Nr. 2 b gleichgestellt.

4. Mit der selbständigen Ausführung örtlicher Arbeiten ausschließlich des Beurkundungsrechts können außerdem beauftragt werden:

- a) Diplomingenieure der Fachrichtung Vermessungswesen und Vermessungsingenieure,
- b) Ingenieure für Vermessungstechnik.

5. Ingenieure für Vermessungstechnik sollen mit der selbständigen Ausführung örtlicher Arbeiten nur betraut werden, wenn sie mindestens 28 Jahre alt sind.

6. Zu örtlichen Arbeiten können unter Leitung und Aufsicht des Leiters der Dienststelle oder eines mit der selbständigen Ausführung örtlicher Arbeiten beauftragten Beamten oder Angestellten auch andere vermessungstechnische Dienstkräfte herangezogen werden. Auf den von diesen geführten Fortführungsrisen und Neumessungsrisen hat der die Aufsicht im Sinne des vorstehenden Satzes führende Beamte oder Angestellte zu bescheinigen, daß die örtlichen Arbeiten unter seiner Leitung und Verantwortung ausgeführt worden sind. Bei umfangreichen Neumessungsarbeiten ist es zulässig, diese Bescheinigung unter Benennung der einzelnen Risse summarisch auszustellen und aktenkundig zu machen. Der Bescheinigung bedarf es nicht, soweit es sich um Arbeiten handelt, die nicht der Festlegung von Eigentumsgrenzen dienen.

7. Für den Einsatz der einzelnen Dienstkräfte verschiedener Vorbildung sind grundsätzlich der jeweilige Bedarf und der Schwierigkeitsgrad der Arbeiten in vermessungstechnischer und liegenschaftstechnischer Hinsicht maßgebend.

8. Jedoch sind örtliche Arbeiten geringeren Umfangs aus Gründen der Wirtschaftlichkeit stets von einem Beamten oder Angestellten in allen Arbeitsabschnitten durchzuführen. Daher kommen insbesondere für örtliche Arbeiten geringeren Umfangs, mit denen Beurkundungen verbunden sind, in der Regel nur die unter Nr. 2 genannten Dienstkräfte in Frage. Aus dem gleichen Grunde wird die Heranziehung von Hilfskräften in der Regel auf örtliche Arbeiten größeren Umfangs zu beschränken sein.

9. Um im Sinne der Nr. 8 einer Arbeitszersplitterung vorzubeugen, ist dafür Sorge zu tragen, daß bei jeder Dienststelle die höher qualifizierten Dienstkräfte in genügender Anzahl vorhanden sind.

B.

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

10. Für die Ausführung örtlicher Arbeiten durch die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Berufsordnung vom 20. Januar 1938 — RGBI. I S. 40) und ihre Hilfskräfte gelten Abschnitt I bis III des RdErl. d. RMdI. vom 25. März 1939 — VIa 5178/39—6846 — (RMBliV. S. 725).

C.

Aufsicht

11. Die vermessungstechnischen Dezernenten der Regierungspräsidenten überwachen gelegentlich der Geschäftsprüfungen der Katasterämter die ordnungsgemäße Durchführung dieses Erlasses.

D.

Anderung der geltenden Bestimmungen

12. Alle diesem Erlaß entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Runderlasse:
 RdErl. d. PFM. v. 2. 8. 1932 — K V 2.690 (PFMBI. S. 150) (abgedruckt auch auf S. 53 bis 56 der Anw. II in der Fassung vom 1. März 1939,
 RdErl. d. PFM. v. 17. 10. 1935 — K V 2.1350 — (abgedruckt auch auf S. 53 bis 56 der Anw. II in der Fassung vom 1. März 1939),
 RdErl. d. PFM. v. 11. 1. 1938 — K V 2.1467/37 — (PFMBI. S. 3) (abgedruckt auch auf S. 53 bis 56 der Anw. II in der Fassung vom 1. März 1939),
 RdErl. d. PFM. v. 17. 5. 1941 — K V 2.168 (nicht veröffentlicht),
 RdVfg. d. HVA IX v. 9. 5. 1947 — Abt. A 5220/9.5./1030 —,
 RdVfg. d. HVA X v. 9. 5. 1947 — Abt. A 6200/12.4. —,
 RdErl. d. IM. NW. v. 1. 4. 1949 — I—128—27 Nr. 848/49 (nicht veröffentlicht),
 RdErl. d. IM. NW. v. 23. 2. 1951 — I—23—10 Nr. 243/51 (nicht veröffentlicht),
 RdErl. d. IM. NW. v. 16. 4. 1951 — I—23—10 Nr. 568/51 (nicht veröffentlicht),
 RdErl. d. IM. NW. v. 3. 12. 1951 — I—23—10 Nr. 848/49 (nicht veröffentlicht),
 werden aufgehoben.
13. Nr. 7 Abs. 2 Anweisung II erhält folgende Fassung:
 Für die Ausführung örtlicher Arbeiten gilt der RdErl. d. IM. NW. vom 16. November 1953 — I/23—71.60 —
- An die Regierungspräsidenten,
 Kataster- und Vermessungsämter,
 Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.
 — MBI. NW. 1953 S. 2035.

II. Personalamgelegenheiten

Schriftstellerische Tätigkeit der Beamten

Erl. d. Innenministers v. 26. 11. 1953 —
 II C—1/25.30 — 485/53 —

Nach Artikel 5 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland hat ieder das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern. Dieses Recht steht auch dem Beamten zu und findet seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze.

Eine schriftstellerische Tätigkeit ist danach auch dem Beamten erlaubt, ohne daß er dazu einer besonderen Genehmigung bedarf (§ 11 DBG). Wie diese Vorschrift jedoch ausdrücklich betont, bleibt dabei die dienstliche Verantwortung des Beamten unberührt. Daraus folgt zunächst, daß sich der Beamte jeder schriftstellerischen Betätigung zu enthalten hat, welche die Grundsätze der demokratischen Ordnung verletzt und ihre Organe und Einrichtungen verächtlich macht oder bekämpft. Des weiteren hat der Beamte jede publizistische Tätigkeit zu unterlassen, die mit dem Ansehen der Beamenschaft nicht vereinbar ist oder die gebotene Rücksicht auf das Gemeinwohl vermissen läßt. Schließlich hat auch der Be-

amte die schriftstellerische Betätigung in der Freizeit auf das Maß zu beschränken, das seiner Leistungskraft gesetzt ist; keinesfalls darf die Erfüllung seiner Amtspflichten durch ein Übermaß schriftstellerischer Tätigkeit beeinträchtigt werden.

Wenn auch für das Ausmaß der schriftstellerischen Tätigkeit dem Beamten keine Grenzen gezogen sind, so bezieht sich diese doch in der Regel auf das eigene Arbeitsgebiet des Beamten. Das hat naturgemäß zur Folge, daß er amtliches Material und von ihm im Dienst erarbeitete Gedankengänge schriftstellerisch auswertet. Hiergegen sind grundsätzlich keine Einwendungen zu erheben. Sehr häufig ist eine solche schriftstellerische Auswertung sogar erwünscht. Es ist aber selbstverständlich, daß der Beamte die Grundsätze über die Amtsverschwiegenheit bei der Auswertung von dienstlichem Material beobachten muß. Darüber hinaus muß sich der Beamte auf Grund seiner Treupflicht gegenüber dem Staat bei der Auswertung der ihm dienstlich zugänglichen Vorgänge ganz besonders fragen, ob eine schriftstellerische Betätigung mit den Interessen des Dienstes, mit den von seinem Dienstherrn verfolgten Zielen und mit dem persönlichen Takt, den jeder Beamte gegenüber seinen Vorgesetzten und seinen Mitarbeitern sowie auch seinen Untergebenen zu wahren hat, im Einklang steht.

Der Dienstvorgesetzte hat im Rahmen der allgemeinen Dienstaufsichtspflicht Mißbräuchen entgegenzutreten und sie rechtzeitig abzustellen. Er kann den Beamten bei begründetem Anlaß um Auskunft über seine publizistische Betätigung ersuchen.

Von der schriftstellerischen Tätigkeit des Beamten ist seine dienstliche Einflußnahme auf die Verbreitung publizistischer Erzeugnisse streng zu unterscheiden. Die Verbreitung derartigen Schrifttums ist ausschließlich Sache des Verlages. Es ist unzulässig, wenn Beamte die Verbreitung dadurch zu fördern versuchen, daß sie Hinweise auf ihre Schriften in amtlichen Blättern oder Empfehlungen zur Anschaffung, insbesondere an nachgeordnete Behörden oder an unterstellte Beamte, veranlassen. In der Regel sollte auch vermieden werden, daß in Erlassen auf Kommentare und ähnliche Veröffentlichungen verwiesen wird, deren Verfasser Mitglieder der Ministerien oder der sonstigen Behörden sind. Derartige Hinweise können leicht den Eindruck erwecken, daß das Ministerium oder die betreffende Behörde unter Ausnutzung einer amtlichen Funktion für die privaten Veröffentlichungen seiner bzw. ihrer Mitarbeiter zu werben beabsichtigt. Das gilt insbesondere dann, wenn es sich um Sachgebiete handelt, auf denen neben den Veröffentlichungen von Mitarbeitern der Ministerien oder der Behörden auch Veröffentlichungen anderer Verfasser vorliegen. Sofern sich eine Bezugnahme auf Kommentare oder andere Veröffentlichungen, die von Mitgliedern der Ministerien oder sonstiger Behörden verfaßt sind, zum besseren Verständnis oder im Interesse einer verkürzten Darstellung nicht umgehen läßt, muß jede einseitige Bezugnahme vermieden und das gesamte, auf dem betreffenden Sachgebiet vorhandene Schrifttum erwähnt werden. Grundsätzlich ist aber davon auszugehen, daß eine Verweisung auf Kommentare oder andere Veröffentlichungen in Erlassen zu unterbleiben hat.

Des weiteren steht es mit den Pflichten eines Beamten nicht im Einklang, wenn er für publizistische Erzeugnisse, bei denen er wesentliche Arbeit oder Hilfe nicht geleistet hat, seinen Namen als Autor oder Herausgeber hergibt. Das Deutsche Beamtengesetz gestattet nur die eigene schriftstellerische Tätigkeit des Beamten. Diese Erlaubnis schließt nicht in sich, daß ein Beamter durch Entleihung seines Namens lediglich für die bessere Absatzmöglichkeit und Zugkraft eines Druckerzeugnisses in Anspruch genommen wird.

Ich erwarte von allen Beamten, daß sie diese Grundsätze genau beachten und bitte die Behördenleiter, die ihnen unterstellten Beamten hierauf besonders hinzuweisen und Mißbräuchen entgegenzutreten.

— MBI. NW. 1953 S. 2037.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Persönliche Angelegenheiten

Ernennung: Landesrat Dr. G. Fritsch zum Regierungsdirektor.

— MBI. NW. 1953 S. 2038.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau

Aufstellung

über die vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen seit dem 1. November 1953 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stande vom 1. Dezember 1953

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 1. 12. 1953 — II A 2/3—9212

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
3772	Tarifvertrag (Gehälter und Erziehungsbeihilfen) für die Angestellten, Meister und Lehrlinge in der Zementindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 6. 11. 1953	1. 11. 1953	2081
3773	Gehaltstarifvertrag für die angestelltenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer der westdeutschen Natursteinindustrie vom 26. 10. 1953 (abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft)	1. 11. 1953	2082
3774	Gehaltstarifvertrag für die angestelltenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer der westdeutschen Natursteinindustrie vom 26. 10. 1953 (abgeschlossen mit der I. G. Bau-Steine-Erden)	1. 11. 1953	2082/1
Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
3775	Tarifvertrag (Manteltarif) für die Arbeitnehmer in den gewerblichen zahntechnischen Laboratorien und den praxiseigenen Laboratorien der Zahnärzte und Dentisten vom 30. 9. 1953	1. 10. 1953	2079
3776	Lohntarifvertrag für das Installateur-, Klempner-, Zentralheizungsbauer- und Kupferschmiedehandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 19. 11. 1953	1. 12. 1953	2080
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
3777	Tarifvertrag (Rahmen-, Lohn- und Gehaltsbestimmungen) für die Angestellten und Arbeiter der Ruhr-Stickstoff-AG., Bochum, vom 20. 10. 1953	1. 10. 1953	2083
Gewerbegruppe XIV (Graphisches Gewerbe)			
3778	Tarifvertrag Nr. 13 für die Facharbeiter und Lehrlinge der Firma Grünfeldt und Trietschel GmbH., Klischeefabrik, Köln, vom 4. 11. 1953	4. 11. 1953	2071
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
3779	Lohntarifvertrag für die Betriebe der Arbeitsgemeinschaft der Korbwarenindustrie Dalhausen vom 3. 11. 1953	1. 11. 1953	1002/1
3780	Lohn-, Urlaubs- und Akkordtarifvertrag für das Parkettbodenlegergewerbe in Nordrhein-Westfalen vom 4. 9. 1953	1. 10. 1953	2070
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
3781	Vereinbarung vom 7. 9. 1953 zur Änderung des § 4 Abs. 5 des Manteltarifvertrages für die Molkereien und Käsereien im Lande Nordrhein-Westfalen vom 4. 12. 1952	—	1786/2
Gewerbegruppe XX (Bekleidungs Gewerbe)			
3782	Tarifvertragliche Vereinbarung vom 14. 10. 1953 zur Änderung des Lohntarifvertrages für die Bekleidungsindustrie im Bundesgebiet — ohne Rheinland-Pfalz — vom 31. 3. 1953	—	814/11
3783	Ferienabkommen für das Herrenschneiderhandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. 3. 1952	1. 1. 1952	2060
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
3784	Übereinkommen zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Angestellten der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten im Bundesgebiet vom 10. 9. 1953 (abgeschlossen mit dem Verband der weibl. Angestellten e. V.)	—	883/4
Tarifvertragliche Vereinbarungen über die Möglichkeit zur Herabsetzung der Erziehungsbeihilfen auf den Betrag von 75 DM zur Erlangung des Kinderzuschlages für die Lehrlinge nachstehend genannter Ersatzkassen: — (abschließende Gewerkschaft) —			
3785	Barmer Ersatzkasse vom 31. 8./25. 9. 1953 (DAG)	1. 9. 1953	1867/4
3786	Barmer Ersatzkasse vom 31. 8./25. 9. 1953 (GDA)	1. 9. 1953	1867/5
3787	Barmer Ersatzkasse vom 31. 8./25. 9. 1953 (VwA)	1. 9. 1953	1867/6
3788	Barmer Ersatzkasse vom 31. 8./25. 9. 1953 (HBV)	1. 9. 1953	1867/7
3789	Deutsche Angestellten-Krankenkasse vom 31. 8. 1953 (DAG)	1. 9. 1953	1868/4
3790	Deutsche Angestellten-Krankenkasse vom 31. 8. 1953 (GDA)	1. 9. 1953	1868/5
3791	Deutsche Angestellten-Krankenkasse vom 31. 8. 1953 (VwA)	1. 9. 1953	1868/6
3792	Deutsche Angestellten-Krankenkasse vom 31. 8. 1953 (HBV)	1. 9. 1953	1868/7
3793	Hanseatische von 1826 und Merkur-Ersatzkasse vom 31. 8. 1953 (DAG)	1. 9. 1953	1869/3
3794	Hanseatische von 1826 und Merkur-Ersatzkasse vom 31. 8. 1953 (GDA)	1. 9. 1953	1869/4
3795	Hanseatische von 1826 und Merkur-Ersatzkasse vom 31. 8. 1953 (VwA)	1. 9. 1953	1869/5
3796	Hanseatische von 1826 und Merkur-Ersatzkasse vom 31. 8. 1953 (HBV)	1. 9. 1953	1869/6

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.
3797	Kaufmännische Krankenkasse Halle vom 31. 8. 1953 (DAG)	1. 9. 1953	1870/4
3798	Kaufmännische Krankenkasse Halle vom 31. 8. 1953 (GDA)	1. 9. 1953	1870/5
3799	Kaufmännische Krankenkasse Halle vom 31. 8. 1953 (VwA)	1. 9. 1953	1870/6
3800	Kaufmännische Krankenkasse Halle vom 31. 8. 1953 (HBV)	1. 9. 1953	1870/7
3801	Gärtner-Krankenkasse vom 31. 8. 1953 (DAG)	1. 9. 1953	1871/1
3802	Gärtner-Krankenkasse vom 31. 8. 1953 (GDA)	1. 9. 1953	1871/2
3803	Gärtner-Krankenkasse vom 31. 8. 1953 (VwA)	1. 9. 1953	1871/3
3804	Gärtner-Krankenkasse vom 31. 8. 1953 (HBV)	1. 9. 1953	1871/4
3805	Hamburg-Münchener Ersatzkasse vom 31. 8. 1953 (DAG)	1. 9. 1953	1872/4
3806	Hamburg-Münchener Ersatzkasse vom 31. 8. 1953 (GDA)	1. 9. 1953	1872/5
3807	Hamburg-Münchener Ersatzkasse vom 31. 8. 1953 (VwA)	1. 9. 1953	1872/6
3808	Hamburg-Münchener Ersatzkasse vom 31. 8. 1953 (HBV)	1. 9. 1953	1872/7
3809	Tarifvertrag vom 23. 10. 1953 zur Änderung der §§ 1 und 3 des Tarif- vertrages für die Lehrlinge und Anlernlinge der Landesversicherungsanstal- ten im Bundesgebiet vom 28. 4. 1953	1. 6. 1953	1896/1
3810	Tarifvertrag über die Durchführung der Gleichberechtigung von Mann und Frau gemäß Art. 3 GG für die Angestellten der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet vom 31. 10. 1953	1. 7. 1953	1928/2
3811	Tarifvertrag für die Ortskrankenkassen im Bundesgebiet über die Neu- regelung der Dienstverhältnisse der weiblichen Angestellten vom 20. 10. 1953 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Ange- stellten e. V.)	1. 4./1. 8. 1953	1929/2
3812	Tarifvertrag für die Ortskrankenkassen im Bundesgebiet über die Neu- regelung der Dienstverhältnisse der weiblichen Angestellten vom 20. 10. 1953 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft OTV und der DAG)	1. 4./1. 8. 1953	1929/3
3813	Tarifvertrag für die Angestellten der Landkrankenkassen über die Gleichberechtigung von Mann und Frau nach Art. 3 GG vom 1. 11. 1953	1. 8. 1953	1946/1
3814	Tarifvertrag über die Neuregelung der Kinderzuschläge für die Angestell- ten der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet vom 18. 8. 1953 (abgeschlos- sen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft)	1. 1. 1953	2018/1
3815	Tarifvertrag über die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses für die Angestellten der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet vom 18. 8. 1953 (abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft)	1. 1. 1953	2019/1
3816	Tarifvereinbarung über eine Weihnachtsgratifikation für die Angestell- ten der Kaufmännischen Krankenkasse Halle (Saale) vom 20. 10. 1953 (ab- geschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft)	1. 12. 1953	2061
3817	Tarifvereinbarung wie vor (abgeschlossen mit dem Gesamtverband Deutscher Angestellten-Gewerkschaften)	1. 12. 1953	2061/1
3818	Tarifvereinbarung wie vor (abgeschlossen mit dem Verband der weib- lichen Angestellten e. V.)	1. 12. 1953	2061/2
3819	Tarifvereinbarung wie vor (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Han- del, Banken und Versicherungen)	1. 12. 1953	2061/3
3820	Tarifvertrag über eine betriebliche Alters- und Hinterbliebenenversor- gung für die Angestellten des Verbandes der Angestelltenkrankenkassen e. V. vom 1. 10. 1953 (abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten Gewerk- schaft)	1. 10. 1953	2069
3821	Tarifvertrag wie vor (abgeschlossen mit dem Gesamtverband Deutscher Angestellten-Gewerkschaften)	1. 10. 1953	2069/2
3822	Tarifvertrag wie vor (abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten)	1. 10. 1953	2069/4
3823	Tarifvertrag wie vor (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Ban- ken und Versicherungen)	1. 10. 1953	2069/6
3824	Vereinbarung vom 1. 10. 1953 zur Ergänzung des Tarifvertrages über eine betriebliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten des Verbandes der Angestelltenkrankenkassen vom 1. 10. 1953 (abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft)	1. 10. 1953	2069/1
3825	Vereinbarung wie vor (abgeschlossen mit dem Gesamtverband Deutscher Angestellten-Gewerkschaften)	1. 10. 1953	2069/3
3826	Vereinbarung wie vor (abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten)	1. 10. 1953	2069/5
3827	Vereinbarung wie vor (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen)	1. 10. 1953	2069/7
3828	Tarifvertrag für die Angestellten der Gartenbau-Berufsgenossenschaft über die Gleichberechtigung von Mann und Frau gemäß Art. 3 GG vom 15. 10. 1953	1. 8. 1953	2072
3829	Tarifvertrag zur Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses für die An- gestellten der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 19. 10. 1953 (ab- geschlossen mit der Gewerkschaft OTV und der DAG)	1. 1. 1953	2073
3830	Tarifvertrag zur Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses für die An- gestellten der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 19. 10. 1953 (ab- geschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestell- ten e. V.)	1. 1. 1953	2073/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.
3831	Tarifvertrag zur Neuregelung der Kinderzuschläge für die Angestellten der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 19. 10. 1953 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft OTV und der DAG)	1. 8. 1952/ 1. 1. 1953	2074
3832	Tarifvertrag zur Neuregelung der Kinderzuschläge für die Angestellten der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 19. 10. 1953 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten e. V.)	1. 8. 1952/ 1. 1. 1953	2074/1
3833	Tarifvertrag zur Neuregelung der Kinderzuschläge für die Lohnempfänger der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 20. 10. 1953 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft OTV und der DAG)	1. 8. 1952/ 1. 1. 1953	2075
3834	Tarifvertrag zur Neuregelung der Kinderzuschläge für die Lohnempfänger der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet vom 12. 9. 1953	1. 8. 1952/ 1. 1. 1953	2076
3835	Tarifvertrag zur Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses für die Angestellten der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet vom 12. 9. 1953	1. 1. 1953	2077
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
3836	Tarifvertrag Nr. 46 vom 26. 10. 1953 zur Änderung der Anlage 3 des Lohn-tarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn in der Fassung der Tarifvereinbarung Nr. 41 (Kinderzuschläge) vom 22. 12. 1952	1. 1. 1953	666/30
3837	Tarifvertrag Nr. VI zur Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses für die Angestellten der Deutschen Bundesbahn vom 16. 10. 1953	1. 1. 1953	2062
3838	Tarifvertrag Nr. VII zur Neuregelung der Kinderzuschläge für die Angestellten der Deutschen Bundesbahn vom 16. 10. 1953	1. 8. 1952/ 1. 1. 1953	2067
3839	Tarifvertrag Nr. VIII für die Angestellten der Deutschen Bundesbahn über die Gleichstellung von Mann und Frau gemäß Art. 3 GG vom 24. 10. 1953	1. 4. 1953	2078
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
3840	Tarifvertrag vom 28. 4. 1953 über den Beitritt des Marburger Bundes, Verband der angestellten Ärzte Deutschlands, zu der Urlaubsvereinbarung für die Angestellten des Bundes vom 28. 4. 1953	1. 4. 1953	168/9
3841	Tarifvertrag über eine einmalige Ausgleichszahlung für das weibl. Wasch-, Haus- und Küchenpersonal der Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten einschl. der Universitätskliniken in Nordrhein-Westfalen vom 1. 8. 1952	—	566/4
3842	Tarifvertrag vom 30. 4. 1953 zur Änderung der Lohntabelle für das unter den HL-Tarif fallende weibl. Wasch-, Haus- und Küchenpersonal in den Anstalten des Landes aus der tarifvertraglichen Vereinbarung vom 28. 7. 1951	1. 4. 1953	566/5
3843	Tarifvertrag über die Neuregelung der Kinderzuschläge für die Angestellten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 2./21. 10. 1953	1. 8. 1952/ 1. 1. 1953	2063
3844	Tarifvertrag über die Neuregelung der Kinderzuschläge für die Lohnempfänger des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 2./21. 10. 1953	1. 8. 1952/ 1. 1. 1953	2064
3845	Tarifvertrag über die Erhöhung der Grundvergütung für die Angestellten des Provinzialverbandes Westfalen, deren Dienstverhältnis sich nach der TO.A oder KrT bestimmt, vom 9./11. 7. 1953	1. 4. 1953	2065
3846	Tarifvertrag für die Angestellten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Durchführung der Gleichberechtigung von Mann und Frau gemäß Art. 3 GG vom 13./18. 10. 1953	1. 4./1. 8. 1953	2065/1
3847	Tarifvertrag für die Lohnempfänger des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Durchführung der Gleichberechtigung von Mann und Frau gemäß Art. 3 GG vom 15./18. 10. 1953	1. 8. 1953	2066

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt: I—III, XII, XIII, XV, XVI, XVIII, XXI—XXVI, XXIX, und XXXI.

Öffentliche Sammlung der Kölnischen Rundschau

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 26. 11. 1953 — IV A 2/72103

Der Kölnischen Rundschau — Verlag Deutsche Glocke G.m.b.H. —, Köln, Stolkasse 25 bis 31, wird auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, zur Unterstützung der am 14. April 1953 genehmigten Sammlung der Inneren Mission einschließlich der danach zulässigen Haussammlung des Caritasverbandes eine Sammlung für bedürftige alte Leute durchzuführen.

Die Genehmigung wird nur erteilt zur Sammlung von Geldspenden durch Veröffentlichung von Aufrufen in der Kölnischen Rundschau in der Zeit vom 28. November 1953 bis zum 13. Dezember 1953 (einschließlich) unter folgenden Bedingungen:

In den Aufrufen ist unter Angabe des Aktenzeichens mitzuteilen, daß diese Sammlung von dem Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau genehmigt ist.

Die Kölnische Rundschau eröffnet die Spendenliste mit einer eigenen Spende von 10 000 DM. Der Eingang jeder einzelnen Spende und das abschließende Sammlungsergebnis sind in der Kölnischen Rundschau zu veröffentlichen.

Sammlungskosten dürfen von dem Sammlungsergebnis nicht abgesetzt werden.

Die einkommenden Spenden sind von der Kölnischen Rundschau der Inneren Mission und dem Caritasverband zur Verfügung zu stellen.

Über die Höhe des Sammlungsaufkommens und seine Verteilung unter die beiden Verbände ist mir bis zum 31. März 1954 Mitteilung in dreifacher Ausfertigung zu machen.

Im übrigen gelten die allgemeinen Sammlungsbedingungen des RdErl. v. 22. Oktober 1951 in der Neufassung vom 15. September 1952 (MBI. NW. 1953 S. 104). Mit der Überprüfung der Sammlung wird der Regierungspräsident in Düsseldorf beauftragt.

Der Widerruf der Genehmigung bleibt vorbehalten für den Fall, daß die Bedingungen nicht eingehalten werden.

An die Regierungspräsidenten, Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBI. NW. 1953 S. 2045/46.

Berichtigung

Betrifft: Zuständigkeit für die Erteilung und die Zurücknahme von Wandergewerbescheinen — RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 10. 11. 1953 — II/5 — 274/42/3 (MBI. NW. S. 1952).

In dem o. a. RdErl. muß es unter Ziffer 1. Buchst. a) anstatt „§ 117 Absatz 2“ richtig heißen „§ 117 Satz 2“.

— MBI. NW. 1953 S. 2045/46.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.